



Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 - 20304 Hamburg

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Postfach 1140

54542 Daun

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Frank de Neidels
Telefon:
+49698062-6373
E-Mail:
Frank.Neidels-de@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24/07.59.04/093-2023
Fax:
+49698062-6370
UST-ID: DE221793973

Hamburg, 20. März 2023

Bebauungsplan „Unter dem Alferweg“ der Ortsgemeinde Mückeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank de Neidels
Verwaltungsbereich Nord



www.dwd.de

Dienstgebäude: Bernhard-Nocht Str. 76, 20359 Hamburg, Tel. 069 / 8062 - 6351
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification).



Saxler Norbert

Von: Dieter Hein <dieter.hein@vulkaneifel.de>
Gesendet: Dienstag, 4. April 2023 10:57
An: Saxler Norbert
Cc: Mario Wellenberg
Betreff: Bebauungsplan "Unter dem Alferweg" der Ortsgemeinde Mückeln
Anlagen: 20230404105107.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo Norbert,

die Kreisverwaltung Vulkaneifel trägt keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes "Unter dem Alferweg" der Ortsgemeind Mückeln vor.
Die Stellungnahme der Abt. 6 -Brandschutzdienststelle-ist im Anhang beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Dieter Hein

Kreisverwaltung Vulkaneifel - Bauen, Schulen und ÖPNV -
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Tel.: 06592 / 933 - 323 Fax: 06592 / 98 50 33
www.vulkaneifel.de



LANDKREIS
VULKANEIFEL



DLR Eifel | Westpark 11 | 54634 Bitburg

Verbandsgemeindeverwaltung
Daun
Leopoldstraße 29
54550 Daun



Westpark 11
54634 Bitburg
Telefon 06561 9480-0
Telefax 06561 9480-299
dlr-eifel@dlr.rlp.de
www.dlr-eifel.rlp.de

09. Februar 2023

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|----------------------|-------------------|--------------------------------|----------------|
| GA03_820 | 06.02.2023 | Friedhelm Friedrich | 06561 9480-245 |
| Bitte immer angeben! | 610-13/046.4Sa | friedhelm.friedrich@dlr.rlp.de | |

Flurbereinigung und Bauleitplanung

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Mückeln

Bebauungsplan „Unter dem Alferweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens unseres
Hauses keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Friedhelm Friedrich



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 - 54230 Trier

Verbandsgemeinde Daun
Leopoldstr. 29
54550 Daun



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Deworastraße 8
54290 Trier
0651 4601-0
0651 4601-5200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

06.03.2023

Mein Aktenzeichen
342-WBB-233-30189/2023
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
06.02.2023
610-13/046.4 Sa

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Michael Junk / Matthias Bonertz
Michael.Junk@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0651 4601-5435
0261 12088-5435

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Mückeln für das Teilgebiet "Unter dem Alferweg"

hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planunterlagen äußere ich mich wie folgt:

Vom Plangebiet wird kein Oberflächengewässer und kein Wasserschutzgebiet betroffen.

Bodenschutz / Altlasten

Für das Plangebiet sind im Bodenschutzkataster des Landes keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert.

1/3

Kernarbeitszeiten
Mo.-Do.: 09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Alleencenter“



Hinweis:

- Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Starkregenvorsorge

Nach Starkregenereignissen kann sich Oberflächenabfluss von den nordwestlich gelegenen Hängen am Rand des Plangebietes konzentrieren (Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt, Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen). Diese Abflusskonzentration kann auch das Plangebiet betreffen.

Aus Sicht der Starkregenvorsorge ist es erforderlich, auf die potentielle Gefährdung in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan hinzuweisen und entsprechend angepasste Bauweise bzw. baulichen Objektschutz zu empfehlen.

Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser)

Die Ortsgemeinde/Ortslage Mückeln ist abwassertechnisch an die kommunale Kläranlage Mückeln (Ausbaugröße 300 EW; Klärsystem: Pflanzenkläranlage) angeschlossen.

Entsprechend freie Reserven auf dieser Abwasseranlage liegen nach Einschätzung unseres Hauses noch vor.

Die Schmutzwasserbeseitigung des Planbereiches wäre somit nach hiesiger Einschätzung als gesichert anzusehen.

Auf alle Fälle ist die VG Daun -Eigenbetrieb Abwasseranlagen- als Erlaubnisinhaberin für diese Abwasseranlage und als gesetzlicher Träger der Abwasserbeseitigung im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen.

Es sind alle vertretbaren Möglichkeiten einer Niederschlagswasserverwertung und -versickerung bzw. Zwischenspeicherung auszuschöpfen.

Neue Flächenbefestigungen sind soweit wie möglich wasserdurchlässig herzustellen.

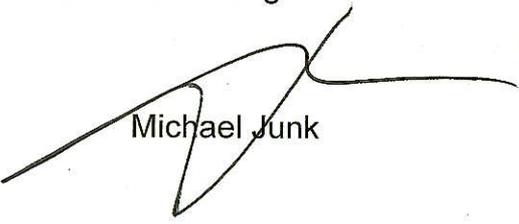


Mit den Ausführungen / Aussagen in der Begründung (Stand: Dezember 2022) zum Bebauungsplan Punkt-Nr. 10.2 -Schmutzwasserbeseitigung- und Punkt-Nr. 10.3 -Niederschlagswasserbeseitigung- besteht in fachlicher Hinsicht Einverständnis.

Diese Entwässerungskonzeption ist seitens eines fachkundigen Planungsbüros der Wasserwirtschaft mit unserem Hause abschließend fachtechnisch abzustimmen und letztendlich in Papierform zur Zustimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Junk



ELEKTRONISCHER BRIEF

Verbandsgemeinde Daun
Postfach 1140
54550 Daun

Forstamt Daun

Gartenstraße 28
54550 Daun
Telefon 06592 9201-14
Telefax 06592 9201-25
forstamt.daun@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

10.03.2023

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|----------------------|--------------------|------------------------------|---------------|
| 63 121 | 06.02.2023 | Martin Blum | 06592 9201-14 |
| Bitte immer angeben! | Az. 610-13/046.4Sa | martin.blum@wald-rlp.de | 06592 9201-25 |

Bebauungsplan „Unter dem Alferweg“ der Ortsgemeinde Mückeln

hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

da forstliche Belange nicht berührt sind, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die geplante Änderung des o.g. Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Blum

Büroleiter





**Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz**
Dienststelle Trier

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Gartenfeldstr. 12 a - 54295 Trier

**Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Leopoldstraße 29**

54550 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung Daun
Eingang:
10. MRZ. 2023
Abteilung: 3

Postanschrift

Dienststelle Trier
Gartenfeldstr. 12a
54295 Trier

Tel.: 0651/94907-0
Fax: 0651/94907-366
E-Mail: trier@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)
14-04.03 Thö/el

Auskunft erteilt – Durchwahl
Frau Thömmes – 334

E-Mail
alexandra.thoemmes@lwk-rlp.de

Datum
08.03.2023

**Bebauungsplan „Unter dem Alferweg“ der Ortsgemeinde Mückeln;
Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 06. Februar 2023 - Ihr Az: 610-13/046.4 Sa

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf rund 1,08 ha soll eine Gewerbeflächenerweiterung stattfinden. Die Fläche ist im FNP bereits als GE gekennzeichnet. Gegen die Ausweisung bestehen keine generellen Bedenken.

Allerdings äußern wir aus agrarstruktureller Sicht Bedenken gegen die Ausweisung der externen Kompensationsfläche auf Gemarkung Mückeln, Flur 4 Nummer 62. Die Fläche wird mit einer Weihnachtsbaumkultur bewirtschaftet, was aus landwirtschaftlicher Sicht eine hochproduktive Sonderkulturnutzung darstellt. Aufgrund dessen ist die Fläche im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Stand 2014 als Vorrangfläche Landwirtschaft ausgewiesen. Hier ist keine andere Nutzung außer der landwirtschaftlichen Produktion möglich. Aufgrund dessen lehnen wir diese Fläche ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Thömmes



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Daun
Postfach 11 40
54542 Daun

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

15.03.2023

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom**
Bitte immer angeben! 06.02.2023
3240-0136-23/V1 610-13/046.4 Sa
kp/jsc

Telefon

Bebauungsplan "Unter dem Alferweg" der Ortsgemeinde Mückeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Unter dem Alferweg" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

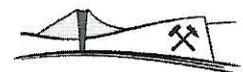
Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers. Die

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202



Von: Reiter, Wolfgang <Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. März 2023 11:46
An: Saxler Norbert
Betreff: AW: Bebauungsplanverfahren "Unter dem Alferweg", OG Mückeln

Sehr geehrter Herr Saxler,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan "Unter dem Alferweg" der Ortsgemeinde Mückeln im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Ihre u. s. E-Mail vom 09.03.2023) ergeht hiermit folgende Stellungnahme:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der geplanten zulässigen Bebauung nach Nr. 8.1.1 der Begründung grundsätzliche Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Aussagen zur zulässigen Bebauung zwischen Nr. 8.1.1 der Begründung und Nr. 1.1 a) 1. des Dokumentes „Mückeln GE Textfestsetzungen 23.01.2023“ unterscheiden.

Begrenzt werden soll die allgemeine Zulässigkeit lt. Nr. 8.1.1 der Begründung lediglich auf Gewerbebetriebe aller Art, auf Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern die Betriebe **nicht** zur Abstandsklasse I, II, III oder IV gemäß Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3) gehören. D. h. Gewerbebetriebe der Abstandsklasse V (Mindestabstand 300 m) und höher wären hier demnach allgemein zugelassen!

Demgegenüber findet sich im Dokument „Mückeln GE Textfestsetzungen 23.01.2023“ unter Nr. 1.1 a) 1. eine davon abweichende abgeschwächte Regelung. Begrenzt werden soll die allgemeine Zulässigkeit dort nur auf Gewerbebetriebe aller Art, auf Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern die Betriebe **nicht** zur Abstandsklasse I, II, III oder IV gemäß Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3) gehören bzw. Betriebe der Abstandsklasse V die lediglich aus Gründen des Lärmschutzes der Klasse V angehören. Ergänzend werden weiterhin nicht aufgeführte Anlagen und solche niedrigerer Klassen ausgeschlossen, die durch Sachverständigengutachten keine Verträglichkeit nachweisen können. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass die Zuordnung der Betriebe in die einzelnen Abstandsklassen der Abstandserlasse (unabhängig ob zitierter rheinland-pfälzischer oder der aktuellere und umfangreichere nordrhein-westfälische Abstandserlass) im Wesentlichen aus Lärmschutzgründen erfolgte.

Der im Dokument „Mückeln GE Textfestsetzungen 23.01.2023“ einschränkende Halbsatz „Betriebe der Abstandsklasse V sind zulässig, wenn sie lediglich aus Gründen des Lärmschutzes eingeschränkt sind“ hätte demnach praktisch keine Relevanz. Umgekehrt bedeutet die Regelung in Nr. 8.1.1 der Begründung, dass Gewerbebetriebe der Abstandsklasse V (Mindestabstand 300 m) sowie der Abstandsklassen VI und VII allgemein zugelassen wären. Andererseits soll der Bebauungsplan jedoch lediglich als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) festgesetzt werden, was aufgrund der örtlichen Gegebenheiten praktisch zwingend ist.

Somit passt die Festsetzung der Gebietseinstufung bereits grundlegend nicht mit den im Bebauungsplan zugelassenen Betrieben zusammen.

Wie unter Nr. 2.1 der Begründung zudem richtig angemerkt wird, befindet sich das Plangebiet des Bebauungsplans „Unter dem Alfer Weg“ jedoch im Osten der Ortslage von Mückeln, unmittelbar an das Siedlungsgefüge angrenzend. Ein Nachweis, wie bei den zugelassenen Betrieben der Immissionsschutz, insbesondere des Lärmschutzes an den (angrenzenden) Immissionsorten sichergestellt werden kann, bleibt völlig unbeantwortet.

In Nr. 5 der Begründung wird jedoch ausgeführt, dass sich vorliegend konkret die (wie auch immer) dort bereits ansässige Firma baulich entwickeln möchte und auch für zukünftige Entwicklungen gerüstet sein will. Nach eigener Recherche handelt sich dabei um die Firma Steffes Zaunanlagen. Nach deren eigenen Angaben auf ihrer Internetseite steht: „Wir verstehen uns auf den Vertrieb und die Montage moderner, aber auch klassischer Zäune,